

Allgemeine Teilnahmebedingungen (im Weiteren: ATB) der Hessen Trade & Invest GmbH (im Weiteren: HTAI) für Gemeinschaftsbeteiligungen auf Messen im In- und Ausland

1. Veranstalter

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an hessischen Gemeinschaftsständen auf Messen. Veranstalter der Beteiligungen an Messen, Ausstellungen sowie Sonderveranstaltungen ist die HTAI. Der Anmelder schließt insoweit einen Vertrag mit dem Veranstalter und ggf. mit der Messedurchführungsgesellschaft (siehe 2.).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen können Messedurchführungsgesellschaften (im Weiteren: DFG) beauftragt werden, die im Rahmen dieser ATB und der Besonderen Teilnahmebedingungen (im Weiteren: BTB) im eigenen Namen handeln. In diesem Fall schließt der Anmelder einen Vertrag mit der DFG. Soweit in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Durchführungsgesellschaft bzgl. der einzelnen Veranstaltungen Regelungen enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, haben diese Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, deren Geltung aber im Übrigen unberührt bleibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden auch dann keine Anwendung, wenn die Durchführungsgesellschaft diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

3. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme an hessischen Gemeinschaftsbeteiligungen sind Unternehmen sowie Architektur- und Ingenieurbüros und Freie Berufe mit Sitz in Hessen und deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen (im Weiteren: Aussteller). Unternehmen, die im Sinne der EU-Definition als Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) klassifiziert sind, können zu einem ermäßigten Betrag teilnehmen. Die Produkte und Dienstleistungen der Aussteller müssen den Angebotsschwerpunkten der Messe entsprechen und im Einklang mit Ziffer 10 dieser ATB stehen. Die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen obliegt allein der HTAI.

4. Anmeldung, Vertragsabschluss und Zulassung

4.1. Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt über die Website der HTAI oder über das von der HTAI zur Verfügung gestellte Anmeldeformular, jeweils unter Anerkennung dieser ATB und der beigefügten BTB, sowie der ggf. zur Anwendung kommenden AGB der DFG. Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Die Anmeldung muss durch den Unternehmenssitz in Hessen erfolgen.

4.2. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung für den Anmelder widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich erklärt werden und spätestens zum Anmeldeschlusstermin eingegangen sein.

4.3. Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten BTB.

4.4. Der Eingang der Anmeldung wird von der HTAI schriftlich / per E-Mail bestätigt. Die Anmeldung selbst oder die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und/oder Lage des Standes.

4.5. Die HTAI ist berechtigt die Gemeinschaftsbeteiligung bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Es besteht für die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller kein Anrecht auf Schadensersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Anzahlungen seitens des Ausstellers werden in diesem Fall zurückgezahlt. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung beträgt fünf Unternehmen, soweit die BTB keine andere Mindestgröße festlegen.

4.6. Der Aussteller wird zugelassen

- sofern entsprechende Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen und
- sofern er die in diesen ATB und den BTB genannten Voraussetzungen erfüllt und

- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Gemeinschaftsbeteiligung entspricht und sofern seitens des Messeveranstalters keine Einwände gegen eine Teilnahme geltend gemacht werden.

4.7. Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen gegenüber der HTAI nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.8. Die HTAI ist berechtigt, die Zulassung jederzeit zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4.9. Mit der Übersendung der Zulassung an den Aussteller ist der Vertrag zwischen der HTAI und dem Aussteller rechtswirksam geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Nach der Zulassung wird ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die HTAI nicht haftbar. Größere Maßdifferenzen führen zu einer entsprechenden Anpassung des Beteiligungsbeitrags. Ab einer Maßdifferenz von mehr als 25% zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes hat der Aussteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Anzahlungen werden zurückerstattet. Sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung der HTAI nicht gestattet.

4.10. Die HTAI kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist und
- dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Insbesondere ist die HTAI berechtigt, angemeldete Standflächen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird und ebenso eine Zuteilung von Mehrflächen vorzunehmen, soweit dies für die Organisation und Planung der Gemeinschaftsbeteiligung erforderlich erscheint und dem Aussteller zumutbar ist.

Sollte die HTAI durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung, gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die HTAI dem Aussteller unverzüglich Mitteilung.

4.11. Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.12. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller, über die in Nummer 8 enthaltenen Rechte hinaus, Ansprüche stellen kann.

5. Unteraussteller

5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die HTAI berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Soweit die HTAI zustimmt, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Unteraussteller die ATB und BTB schriftlich akzeptiert und einhält.

5.02. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mit der Anmeldungszulassung durch die HTAI zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den BTB festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.

6.2. Nach Erhalt der Rechnung über den Beteiligungsbeitrag ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung zur Zahlung fällig.

6.3. Wird der Zahlungstermin trotz Mahnung und ggf. Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die HTAI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gilt die Nummer 8.6. entsprechend.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers ist nur mit vorheriger Zustimmung der HTAI zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt. Zudem ist die Aufrechnung durch den Aussteller ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung gegenüber der HTAI vor.

8. Absage, Verschiebung bzw. Schließung der Veranstaltung, Änderung des Veranstaltungsformats, Rücktritt

8.1. HTAI ist berechtigt, die Gemeinschaftsbeteiligung abzusagen, wenn bis zu dem in den BTB und/oder dem in den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bei Absage werden bezahlte Teilnahmebeiträge erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlossen.

8.2. Die HTAI ist darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise Streik, politische Unruhe, Bürgerkrieg, Unglücksfall, Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, politischer Umsturz oder Terroranschlag, welches nicht im Verantwortungsbereich von HTAI liegt, eine solche Maßnahme erfordert oder vernünftigerweise gebietet.

Dem Aussteller steht in diesen Fällen kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrags zu, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist für ihn unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters nicht zumutbar. Im Fall der Unzumutbarkeit hat der Aussteller den Rücktritt unter Angabe der die Unzumutbarkeit begründenden Umstände unverzüglich nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber der HTAI zu erklären. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber HTAI.

8.3. Wird die Veranstaltung aus einem der in 8.2. genannten Gründen abgesagt oder tritt der Teilnehmer zurück, weil er an der Teilnahme an dem anderen Termin kein Interesse hat, werden geleistete Beteiligungsbeiträge erstattet.

8.4. Wird die Veranstaltung aus einem der in 8.2. genannten Gründen als Hybrid- Veranstaltung oder rein digital durchgeführt, wird der Teilnehmer unverzüglich von HTAI informiert. Der Vertrag wird auf die jeweiligen Änderungen übertragen, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber HTAI widersprochen wird.

8.5. HTAI ist in folgenden Fällen berechtigt, die Zulassung zu widerrufen und vom Vertrag mit dem Aussteller, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zurückzutreten, wenn:

- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller HTAI unverzüglich zu unterrichten,
- die Zulassung aufgrund nicht zutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erfolgte,
- die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
- der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

8.6. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Gründe hierfür nicht vom Aussteller zu vertreten sind. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von HTAI nicht anderweitig vermietet werden kann.

8.7. Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 8.2. bis 8.4.) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 8.6.) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei HTAI wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung, Betriebspflicht und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

9.1. Die Standgestaltung erfolgt durch HTAI nach einem eigenen Corporate Design. Ausstattung und Gestaltung der Ausstellerflächen, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers zu dessen Lasten. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der HTAI maßgebend.

9.2. Der Aussteller ist verpflichtet, eigene Gestaltungsmaßnahmen vorher mit HTAI abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Vorschriften der HTAI nicht entspricht, kann von HTAI auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

9.3. Der Aussteller hat eine Präsenz- und Betriebspflicht für seinen Stand während der Öffnungszeiten für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages.

9.4. Hat der Aussteller HTAI Aufträge für kostenpflichtige Sonderleistungen außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

10.1. Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Die Landes- und Bundesgesetze sowie die einschlägigen Verordnungen sind vom Aussteller einzuhalten.

10.2. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung nach Ziffer

4.1. einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Jede später eintretende Änderung ist der HTAI bekannt zu geben. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der HTAI ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

10.3. Die Sicherstellung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte eingetreten sind.

10.4. vorheriger Zustimmung durch HTAI möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden.

10.5. Entspricht eine ausgestellte Ware nicht den Voraussetzungen der Ziffer 10.1., ist HTAI berechtigt, die Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers einzufordern. Soweit der Aussteller nach einer schriftlichen Aufforderung der Entfernung der Waren in angemessener Frist nicht nachkommt, kann HTAI eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verlangen.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der HTAI hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Messe/Veranstaltung kann HTAI einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

12. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer ordentlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Land Hessen gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

13. Versicherung, Haftung und Unfallschutz

13.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

13.3. HTAI haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet HTAI nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf und
- soweit die HTAI gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist und
- soweit die HTAI in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat bzw. soweit die HTAI eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet HTAI jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des

öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HTAI.

13.4. HTAI haftet in keinem Fall für die Beschädigung der Ausstellungsgüter oder deren Entwendung. Der Aussteller stellt HTAI darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

13.5. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen oder Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. HTAI ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten im Hinblick auf den Unfallschutz nach ihrem Ermessen zu untersagen.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen per E-Mail/durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorschriften und Richtlinien

Der Aussteller sichert für die Dauer der Veranstaltung die Einhaltung und die Umsetzung der besonderen Hygienebestimmungen des Veranstalters bzw. dessen Hygienekonzepts zu. Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Gastgeberlandes, die von diesen ATB und BTB abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. HTAI haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

16. Verjährung

Mit Ausnahme des § 548 BGB verjähren Ansprüche des Ausstellers gegen HTAI innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die HTAI. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass HTAI personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichert, verarbeitet und weiterleitet. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte ggf. auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet. Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend für die genannten Zwecke benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: HTAI und eventuell beteiligte Kooperationspartner wie z.B. der Hessische Industri- und Handelskammertag (HIHK), hessische Handwerkskammern u.a. sind daran interessiert, die Beziehung zu ihren Ausstellern und Kunden nachhaltig zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Briefpost und/oder per E-Mail zu übermitteln oder telefonisch darüber zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber HTAI und/oder dem beteiligten Kooperationspartner widersprochen werden, z.B. per E-Mail an info@htai.de.

Foto- und Filmaufnahmen: Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass HTAI und der eventuell beteiligte Kooperationspartner während der Messe/Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen anfertigen (Messestand und Personen) und diese zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Wirtschaftsförderung in Hessen veröffentlichen, z.B. in Printmedien, in eigenen Veröffentlichungen, auf den eigenen Webseiten und auf den Social-Media-Kanälen der HTAI und des beteiligten Kooperationspartners. Die Betreiber dieser sozialen Medien haben ihren Sitz teilweise außerhalb des Gebietes der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), insbesondere in den USA oder in anderen Ländern, die nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. HTAI kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass auch dann, wenn Betreiber sozialer Medien einen Sitz in der EU haben, personenbezogenen Daten auch an Konzerngesellschaften in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR übermittelt und/oder diese auch auf Servern in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR gespeichert werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, z.B. per E-Mail an info@htai.de. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.htai.de/datenschutzerklaerung abrufbar.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der HTAI. Erfüllungsort ist der Sitz der HTAI, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen hat. HTAI ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18.3. Schriftform

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

18.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB oder BTB ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

Hessen Trade & Invest GmbH

Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden